



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012 (18.07)
(OR. en)**

**5707/1/07
REV 1**

COEST	24
NIS	14
WTO	11
SERVICES	6

FREIGABE¹

des Dokuments	5707/07 RESTREINT UE/ EU RESTRICTED
vom	26. Januar 2007
Neuer Status:	<u>Öffentlich zugänglich</u>
<u>Betr.:</u>	Empfehlung der Kommission an den Rat zwecks Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit der Russischen Föderation und der Ukraine über den Erhalt und die Ergänzung der Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt dieser Länder zur WTO sowie zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Ukraine im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 17. Juli 2012 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Januar 2007
(OR. en)**

5707/07

RESTREINT UE

**COEST 24
NIS 14
WTO 11
SERVICES 6**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Januar 2007

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zwecks Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit der Russischen Föderation und der Ukraine über den Erhalt und die Ergänzung der Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt dieser Länder zur WTO sowie zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Ukraine im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2007) 53 endgültig.

Anl.: SEK(2007) 53 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Brüssel, 23.1.2007
SEK(2007)53 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zwecks Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit der Russischen Föderation und der Ukraine über den Erhalt und die Ergänzung der Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt dieser Länder zur WTO sowie zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Ukraine im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens

DE

DE

I. BEGRÜNDUNG

Die Russische Föderation und die Ukraine haben Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EG geschlossen. In diesen Abkommen ist eine Bestimmung enthalten, gemäß der die im Rahmen des GATS im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt dieser Länder eingegangenen Verpflichtungen automatisch die Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen.

Die EG hat ein Interesse daran, zumindest die von der Russischen Föderation und der Ukraine im Bereich Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingegangenen Verpflichtungen auch nach dem WTO-Beitritt dieser Länder beizubehalten. Dies kann auf zweierlei Art erreicht werden:

- (1) Das betreffende Drittland geht im Rahmen des GATS Verpflichtungen ein, die mindestens so weit reichen wie diejenigen im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens.
- (2) Die Verpflichtungen werden nicht im GATS-Kontext eingegangen, sondern auf bilateraler Ebene in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen beibehalten, indem eine Ausnahme von der Bestimmung in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorgesehen wird, die eine automatische Ablösung der Verpflichtungen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorsieht. Damit die WTO diese Präferenzbehandlung gewährt, müssen die Mitglieder dieser internationalen Organisation dem betreffenden Drittland eine Ausnahme von der Meistbegünstigung im Rahmen des GATS einräumen.

Die im Rahmen des WTO-Beitrittsprozesses der Russischen Föderation und der Ukraine laufenden bilateralen Marktzugangsverhandlungen mit der EG wurden am 21. Mai 2004 für die Russische Föderation und am 17. März 2003 für die Ukraine abgeschlossen. Die Liste der in diesen Verhandlungen vereinbarten GATS-Verpflichtungen deckt im Wesentlichen die Verpflichtungen der Russischen Föderation und der Ukraine im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ab. Gleichwohl haben sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine Teile ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zum internationalen Seeverkehr nicht in diese Liste übertragen. Die Russische Föderation hat es darüber hinaus versäumt, die Verpflichtungen im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens über Personal in Schlüsselpositionen vollständig in diese Liste zu übertragen. Statt dessen sagte sie zu, diese Verpflichtungen auf bilateraler Ebene innerhalb des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens aufrecht zu erhalten und hat zu diesem Zweck die erforderlichen Ausnahmen von der Meistbegünstigung in der Liste aufgeführt. Angesichts dieser Verpflichtung muss die Kommission in die Lage versetzt werden, mit der Russischen Föderation und der Ukraine Verhandlungen aufzunehmen, damit die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen beibehalten werden, wenn diese Länder der WTO beitreten sind.

Ferner müssen gegebenenfalls besondere Verpflichtungen erhalten werden, die die Russische Föderation gegenüber der EG auf bilateraler und nicht auf multilateraler Grundlage einzugehen bereit war. In diesem Zusammenhang hat die Russische Föderation in der WTO für diejenigen Maßnahmen eine Ausnahme von der Meistbegünstigungsklausel beantragt, die im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen bzw. in künftigen Ergänzungen dieses Abkommens vorgesehen sind und die Bedingungen betreffen, die für EU-Staatsangehörige

gelten, die im Rahmen von Verträgen zwischen einer juristischen oder einer natürlichen Person in der EG einerseits und einer juristischen Person und/oder einem Dienstleistungsempfänger in der Russischen Föderation andererseits in die Russische Föderation einreisen und sich dort aufhalten (so genannte Erbringer vertraglicher Dienstleistungen). Aus diesem Grund muss die Kommission in der Lage sein, Verhandlungen mit der Russischen Föderation aufzunehmen, um bestimmte Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt der Russischen Föderation zur WTO zu erhalten und zu ergänzen.

Ferner hat sich die Ukraine im Rahmen der WTO-Beitrittsverhandlungen verpflichtet, ihre Ausfuhrzölle schrittweise zu senken, ohne sie jedoch ganz abzuschaffen. Zwischen der EG und der Ukraine herrscht Einvernehmen darüber, dass diese Ausfuhrbeschränkungen mit Inkrafttreten eines geplanten bilateralen Handelsabkommens zwischen der EU und der Ukraine beseitigt werden; die Verhandlungen zu diesem Abkommen sollen unmittelbar nach dem Beitritt zur WTO beginnen. Gleichwohl hat die EG ein Interesse daran, dass sich die Ukraine eindeutig zur Beseitigung dieser Ausfuhrbeschränkungen verpflichtet. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und nach Abschluss der WTO-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine ein Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Ukraine zu schließen, in dem sich das Land unter anderem verpflichtet, mit Inkrafttreten des geplanten bilateralen Handelsabkommens zwischen der EG und der Ukraine alle Ausfuhrbeschränkungen zu beseitigen.

Die daraus folgenden Vereinbarungen ziehen für die EG oder ihre Mitgliedstaaten keinerlei Verpflichtungen nach sich, die über das hinausgehen, was bereits im Rahmen des GATS und des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vereinbart wurde. Die Abkommen könnten die Form eines Briefwechsels haben.

II. EMPFEHLUNG

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Kommission:

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Russischen Föderation und der Ukraine auszuhandeln, um die Verpflichtungen betreffend den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aufrecht zu erhalten oder zu ergänzen, sobald diese Länder der WTO beigetreten sind,
- dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit der Ukraine ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen, in dem sich das Land u. a. verpflichtet, mit Inkrafttreten des geplanten bilateralen Handelsabkommens zwischen der EG und der Ukraine sämtliche Ausfuhrbeschränkungen zu beseitigen,
- dass der Rat den Ausschuss nach Artikel 133 benennt, um die Kommission bei dieser Aufgabe zu unterstützen, und
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erlässt.

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit der Russischen Föderation und der Ukraine über den Erhalt und die Ergänzung der Verpflichtungen über den Dienstleistungsverkehr in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt dieser Länder zur WTO sowie für den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Ukraine über Ausfuhrzölle im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens

1. Die Kommission gewährleistet, dass die Abkommen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der EG und mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang stehen.
2. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen ein, die über ihre derzeitigen Verpflichtungen im Rahmen des GATS und der betreffenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen hinausgehen.
3. Die Kommission berichtet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über etwaige Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben.